

Aktenzeichen: 6 ABR 41/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 29. Juli 1982

Az. 6 ABR 41/79

I. Arbeitsgericht

Beschluß vom 16. Februar 1978

Berlin

Az. 35 BV 8/77

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 28. November 1978

Berlin

Az. 3 Ta BV 3/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Kosten der Betriebsratstätigkeit - Rechtsanwaltskosten

Gesetz:

BetrVG § 65 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 23 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



6 ABR 41/79

3 Ta BV 3/78 Berlin

Verkündet am
29. Juli 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Juli 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Fischer beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 28. November 1978 - 3 Ta BV 3/78 -
wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin als Arbeitnehmer beschäftigt. Er war seit Juni 1976 Mitglied der Jugendvertretung (Beteiligte zu 2)) im Betrieb der Antragsgegnerin .

Der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin (Beteiligter zu 1) und die Gewerkschaft ÖTV haben in einem von ihnen eingeleiteten Beschlußverfahren beantragt, den Antragsteller aus der Jugendvertretung auszuschließen, weil er rechtswidrig eine Niederschrift des weiteren Beteiligten zu 1) eingesehen und deren Inhalt teilweise veröffentlicht habe. Diesen Antrag hat das Arbeitsgericht durch rechtskräftigen Beschluß am 6. April 1977 zurückgewiesen. In diesem Verfahren war der Antragsteller anwaltlich vertreten. Die Antragsgegnerin hat es abgelehnt, das vom Antragsteller hierfür gezahlte Rechtsanwalts honorar in Höhe von 255,31 DM zu erstatten.

Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an ihn Rechtsanwaltskosten in Höhe von 255,31 DM zu erstatten. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Antrag des Antragstellers hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter. Der Antragsteller bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht den Anspruch des Antragstellers auf Erstattung der ihm im Beschlußverfahren vor dem Arbeitsgericht erwachsenen Rechtsanwaltskosten bejaht.

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht von § 65 Abs. 1 i.V. mit § 40 Abs. 1 BetrVG als Anspruchsgrund für den Ersatz der vom Antragsteller begehrten Anwaltskosten ausgegangen. Danach hat der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit der Jugendvertretung entstehenden Kosten zu tragen.

Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht auch darin, daß hierzu grundsätzlich auch die Kosten für die Tätigkeit eines Mitglieds der Jugendvertretung zählen. Dies stimmt mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Kostentragungspflicht für die Tätigkeit von Betriebsratsmitgliedern überein (Beschuß vom 3. April 1979 - 6 ABR 64/76 - AP Nr. 1 zu § 13 BetrVG 1972). Für die Tätigkeit eines Jugendvertreters gelten insoweit keine Besonderheiten.

Der Senat hat in seinem Beschuß vom 3. April 1979 aaO dargelegt, daß zu den notwendigen Aufwendungen des Betriebsratsmitglieds, die es im Rahmen seiner Betriebsrattätigkeit, also zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm durch das Betriebsverfassungsgesetz übertragenen Aufgaben macht, auch die Kosten für Rechtsstreitigkeiten gegen den Betriebsrat jedenfalls dann gehören, wenn das Betriebsratsmitglied in einem von ihm eingeleiteten Beschlußverfahren die gerichtliche Überprüfung von Betriebsratsbeschlüssen begehrt, durch die in seine Rechts

- 4 -



- 4 -

stellung eingegriffen wird. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat auch für den hier zu beurteilenden Fall fest, daß die Aufwendungen des Mitglieds des Betriebsrats oder der Jugendvertretung durch die Verteidigung gegen einen im Beschlußverfahren erhobenen Antrag entstehen, mit dem der Ausschluß dieses Mitglieds aus dem Betriebsrat oder der Jugendvertretung begehrt wird (§ 23 Abs. 1, § 65 Abs. 1 BetrVG). Durch den Antrag nach § 23 Abs. 1 BetrVG ist die Beendigung des Amtes eines Mitglieds der Betriebsvertretung beabsichtigt, ein stärkerer Eingriff als der Ausschluß aus dem Betriebsrat oder der Jugendvertretung ist nicht denkbar. Das betreffende Betriebsratsmitglied bzw. der Jugendvertreter muß sich einem solchen Verfahren als Beteiligter stellen. Von der dadurch ausgelösten Kostenerstattungspflicht nach § 40 BetrVG werden nach der Rechtsprechung des Senats auch die durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bedingten Kosten umfaßt, wenn das Betriebsratsmitglied bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände, die Hinzuziehung für notwendig erachten konnte (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 31, 93 = AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972 mit zustimmender Anmerkung von Grunsky und vom 3. April 1979 aaO; vgl. ebenso Dietz/Richardi, BetrVG 6. Aufl. § 40 Rz 8; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG 13. Aufl. § 40 Rz 7).

Das Landesarbeitsgericht hat die Erforderlichkeit der Hinzuziehung der vom Antragsteller beauftragten Rechtsanwälte bejaht. Die von ihm insoweit getroffenen Feststellungen und deren rechtliche Würdigung sind rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden (BAG 25, 348, 355 = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972, zu III 3 der Gründe).

Prof. Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Scheerer

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

